# Rechtsgrundlagen

# Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz, BZG

[Art. 45 Aufgebot zur Ausbildung](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/887/de#art_45) Abs. 4

Gesuche um Urlaub während einer Dienstleistung sind **an die aufbietende Stelle** zu richten.

Verordnung über den Zivilschutz, ZSV

[Art. 44 Urlaub](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/888/de#art_44)

1 Schutzdienstpflichtige können der aufbietenden Stelle **spätestens zehn Tage vor** dem Einrücken ein   
 schriftliches Gesuch um Urlaub einreichen. Das Gesuch ist zu begründen.

2 Die aufbietende Stelle entscheidet abschliessend über das Gesuch.

3 Bei Dringlichkeit kann das Gesuch auch während des Dienstes eingereicht werden. Über das Gesuch   
 entscheidet abschliessend der Leiter oder die Leiterin des Dienstanlasses.

4 Ein **Anspruch auf Urlaub besteht nicht**.

**Personalien**

Versicherungsnummer 756.Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Name, Vorname Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Adresse Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

PLZ Ort Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Telefon Wählen Sie ein Element aus. Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

E-Mail Wählen Sie ein Element aus. Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

**Dienstanlass**

Nummer Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Bezeichnung Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Dauer Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

**Grund**

Wählen Sie ein Element aus.

Begründung zwingend erforderlich

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Anlagen zwingend erforderlich

- Wählen Sie ein Element aus.

- Wählen Sie ein Element aus.

- andere, welche Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Datum Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.

Unterschrift

**von der RZSO auszufüllen**

bewilligt  nicht bewilligt, Grund

Datum

Stempel/Unterschrift